

06.10.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - U**zu **Punkt** der 717. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1997

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

KOM(97) 195 endg.; Ratsdok. 8746/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU 1. Gegen die vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie 92/43/EWG hat der Bundesrat keine grundsätzlichen Bedenken.
- EU 2. Er erkennt auch an, daß die Richtlinie 92/43/EWG notwendigerweise Berichtspflichten vorsehen muß. Die auf diese Weise ermittelten Angaben sollen in das Informationssystem "NATURA 2000" einfließen und allen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen. Allerdings lösen Umfang, Folgekosten und Form der [beabsichtigten] Berichtspflichten Bedenken aus.
- U
3. [U]

Der Bundesrat weist darauf hin, daß sich - nach den bisherigen Erfahrungen mit anderen Berichtspflichten - für die Länder umfangreiche finanzielle und personelle Belastungen ergeben können. Allein der z. Z. aus den Erhebungsbögen für das Informationssystem zu "NATURA 2000" abschätzbare Aufwand hinsichtlich Ersterfassung, Fortschreibung, Aggregation und Übermittlung setzt erhebliche technische und personelle Kapazitäten voraus. Darüber hinaus sind voraussichtlich weitergehende finanzielle Aufwendungen z. B. für das Biomonitoring nicht auszuschließen.

Ausgeliefert am 07. OKT. 1997

Der Bundesrat befürchtet, daß mit einem zu hohen Verwaltungsaufwand in den Ländern ein Akzeptanzverlust auch hinsichtlich der inhaltlichen Ziele der Richtlinie einhergeht, wenn insbesondere das Problem des bedenklichen Umfangs der [beabsichtigten] Berichtspflichten nicht zufriedenstellend gelöst werden kann. Die Bundesregierung wurde deshalb bereits mehrfach von den Ländern gebeten, sich für eine sinnvolle Reduzierung des Berichts- und Dokumentationsaufwandes einzusetzen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, verstärkt diesen Anforderungen zu entsprechen und sich bei der Kommission dafür einzusetzen, daß die gemäß Artikel 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie vorgesehenen Berichtspflichten das unabweisbar notwendige Maß nicht überschreiten.